

Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)



Deutsche
Rentenversicherung

Bei Antrag auf Hinterbliebenenrente:
Versicherungsnummer der / des verstorbenen Versicherten

Eingangsstempel

R0830

Erklärung zur Elterneigenschaft

- Beitragshöhe zur Pflegeversicherung -

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) - ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).

Sie können diesen Antrag auch elektronisch auf www.deutsche-rentenversicherung.de/eAntrag stellen.

Handschriftliche Ergänzungen bitte in Druckschrift
in schwarz oder blau

1 Angaben zur Person der Antragstellerin / des Antragstellers

Name	Vorname	
Namenzusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)	Vorsatzworte zum Namen (Beispiel: von, van, de)	Titel (Beispiel: Prof. Dr. med.)
Geburtsname	Geburtsdatum	
1.1 Beziehen Sie eine weitere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder haben Sie eine solche beantragt?		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Rentenversicherungsträger
Versicherungsnummer		

2 Angaben zur Person der / des verstorbenen Versicherten (bei Antrag auf Hinterbliebenenrente)

Name	Vorname	
Geburtsname	Geburtsdatum	



Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)
---------------------	---------------------------------

Bei Antrag auf Hinterbliebenenrente:
Versicherungsnummer der / des verstorbenen Versicherten

3 Erklärung zur Elterneigenschaft

3.1 Haben oder hatten Sie ein Kind, Stiefkind oder Pflegekind? (Die Nennung eines Kindes ist ausreichend. Das heutige Alter des Kindes ist hier ohne Bedeutung.)

Name, Vorname des Kindes

nein ja _____

Geburtsdatum des Kindes

Tag	Monat	Jahr
-----	-------	------

Kindschaftsverhältnis

leibliches Kind / Adoptivkind
 Stiefkind
 Pflegekind

Auf den Seiten 3 und 4 erläutern wir Ihnen, wann von einem Kindschaftsverhältnis ausgegangen werden kann und welche Unterlagen als Nachweis benötigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Wir bitten Sie, die benötigten Nachweise (siehe Seiten 3 und 4) in Fotokopie einzusenden, sofern wir nicht ausdrücklich Originalunterlagen oder Fotokopien beziehungsweise Abschriften anfordern, auf denen die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist.

Bitte heften oder klammern Sie einzusendende Unterlagen nicht.

Nachweise benötigen wir **nicht, wenn** die Angaben in diesem Antrag **bestätigt werden** oder wenn das Versicherungskonto Kindererziehungszeiten beziehungsweise Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung enthält.

Die Bestätigung Ihrer Angaben kann durch folgende Stellen erfolgen: Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenältesten, andere Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), Versicherungsämter, Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen.

4 Bestätigungsvermerk

Das **Kindschaftsverhältnis für die Pflegeversicherung** (siehe Ziffer 3.1) wird bestätigt. Es hat vorgelegen:

Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) des Kindes Familienbuch / Familienstammbuch

Es ist beigefügt:

Dienststempel Datum, Unterschrift der / des Aufnehmenden

5 Anlagen (entfällt, wenn Ziffer 4 ausgefüllt ist)



Hinweise zur Elterneigenschaft

Wer in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert ist und **kein Kind hat oder hatte, muss einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zahlen.**

Dieser Beitragszuschlag wird frühestens ab Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben. Von der Zuschlagspflicht ausgenommen ist, wer vor 1940 geboren ist.

Aus der Rente ist der Beitragszuschlag bei fehlendem Nachweis der Elterneigenschaft selbst dann zu zahlen, wenn neben der Rente weitere Leistungen bezogen werden, aus denen der Beitragszuschlag nicht zu erheben ist (zum Beispiel Bürgergeld oder Wehrsold).

Wann ist von einer Elterneigenschaft auszugehen?

Als Eltern in diesem Sinne gelten leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern.

Bei Adoptiveltern und Stiefeltern wird die Elterneigenschaft anerkannt, wenn die Familienbande durch

- die Rechtswirksamkeit der Adoption oder
- die Heirat der Eltern und Haushaltsaufnahme des Stiefkinds begründet worden sind:
- bis zur Vollendung dessen 18. Lebensjahres,
 - bis zur Vollendung dessen 23. Lebensjahres, wenn es nicht erwerbstätig war,
 - bis zur Vollendung dessen 25. Lebensjahres (gegebenenfalls verlängert um die Zeit eines Wehrdienstes, Zivildienstes oder Freiwilligendienstes), wenn es sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befand oder ein freiwilliges soziales, freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst geleistet hat,
 - ohne Altersgrenze, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wie kann die Elterneigenschaft nachgewiesen werden?

Sofern Sie Kindergeld beziehen oder bezogen haben, genügt eine entsprechende Lohnbescheinigung beziehungsweise Gehaltsbescheinigung oder die Mitteilung über die Leistungsbewilligung.

Ansonsten kommen als Nachweise in Betracht

- bei leiblichen Kindern / Adoptivkindern

- Geburtsurkunde beziehungsweise internationale Geburtsurkunde ("Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern"),
- Abstammungsurkunde,
- Auszug aus dem Geburtenbuch / Geburtenregister (wird beim Standesamt des Geburtsortes geführt),
- Auszug aus dem Familienbuch / Familienstammbuch,
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Die Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, zum Beispiel durch Vorlage einer Geburtsurkunde.),
- Vaterschaftsanerkennungsurkunde oder Vaterschaftsfeststellungsurkunde,
- Adoptionsurkunde,
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse - (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen gegebenenfalls die Bezügemitteilung oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung beziehungsweise Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn),
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergelds durch die BA - Familienkasse - ergibt (Aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrags, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen.),
- Erziehungsgeldbescheid / Elterngeldbescheid,
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld,
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,



- **weitere Nachweise bei leiblichen Kindern / Adoptivkindern**

- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
- Sterbeurkunde des Kindes oder
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung ausgewiesen sind.

Hatte das Kind zum Zeitpunkt der Adoption bereits das 18. Lebensjahr vollendet, ist ein weiterer Nachweis über die Erfüllung der zusätzlichen Altersgrenzen-Voraussetzungen vorzulegen (zum Beispiel eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder eine Bescheinigung über die Schulausbildung oder die Berufsausbildung).

- **bei Stiefkindern**

- Heiratsurkunde / Eheurkunde beziehungsweise Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft **und** eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Stiefmutter oder des Stiefvaters gemeldet ist oder war,
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags) oder
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags).

Hatte das Kind bereits das 18. Lebensjahr vollendet, als der Stiefelternteil die Ehe mit dem Elternteil des Kindes geschlossen oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, ist ein weiterer Nachweis über die Erfüllung der zusätzlichen Altersgrenzen-Voraussetzungen vorzulegen (zum Beispiel eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder eine Bescheinigung über die Schulausbildung oder die Berufsausbildung).

- **bei Pflegekindern**

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Pflegemutter oder des Pflegevaters gemeldet ist oder war, **und** Nachweis des Jugendamtes über "Vollzeitpflege" nach § 27 in Verbindung mit § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - (zum Beispiel Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungszahlung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der "Pflegeeltern"; ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern oder eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.) oder
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags).

Falls Sie bereits gegenüber Ihrer Krankenkasse beziehungsweise Pflegekasse einen Nachweis über die Elterneigenschaft erbracht haben, können Sie ersatzweise auch den Nachweis über die dortige Anerkennung vorlegen.

Hinweis für Eltern mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren

Für Zeiten ab dem 1.7.2023 mindert sich der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung bei Eltern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren um einen Beitragsabschlag. Dieser beträgt ab dem zweiten bis zum fünften Kind unter 25 Jahren jeweils 0,25 Beitragssatzpunkte. Spätestens bis 30.6.2025 wird der Rentenversicherungsträger die Beitragsabschläge rückwirkend bei der Rentenzahlung berücksichtigen und den betroffenen Rentnern zu viel erhobene Beiträge zurückzahlen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.deutsche-rentenversicherung.de/pflegebeitrag

